

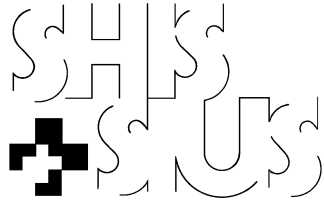


Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI

Bundesamt für Statistik BFS

Abteilung Bevölkerung und Bildung



Schweizerisches
Hochschulinformations-
system
SHIS

Technisches Handbuch FH/PH

Erhebung der Studierenden und Abschlüsse an
den Fachhochschulen und Pädagogischen
Hochschulen

V1.15

sowohl für XML- als auch CSV-Lieferungen

Version 2026/27

Juni 2026

Kontakt: shisportal@bfs.admin.ch

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	4
1.1	Das SHIS	4
1.2	Rechtliche Grundlagen	4
2	Datenlieferung	5
2.1	Datenumfang.....	5
2.1.1	Studierendendaten.....	5
2.1.2	Examensdaten	5
2.2	Erhebungsperioden.....	6
2.2.1	Häufigkeit der Erhebungen	6
2.2.2	Stichtag	6
2.3	Im Internet verfügbare Dokumente	6
2.4	Datenaustausch	6
2.5	Liste der erhobenen Variablen	7
2.5.1	Variablen des Vorlauf-Records (Header)	7
2.5.2	Studierenden-Variablen	7
2.5.3	Examensvariablen.....	8
3	Erhebungen	9
3.1	Der Vorlauf-Record	9
3.1.1	Erhebungsgegenstand	9
3.1.2	Instanz, welche die Daten liefert	10
3.2	Studierende.....	12
3.2.1	Unveränderliche Studierendendaten.....	12
3.2.2	Zulassung	12
3.2.3	Daten des erhobenen Semesters	15
3.3	Examen	18
3.3.1	Unveränderliche Daten	18
3.3.2	Examensdaten	18
4	Anhang	20
4.1	Koordination BFS – SBFI – EDK	20
4.1.1	Immatrikulation der Studierenden	20
4.1.2	Anerkennung der FH-Studiengänge.....	20
4.1.3	Anerkennung der PH-Studiengänge	20
4.2	Datenaustausch Format.....	21
4.2.1	XML Format	22
4.2.2	CSV Format	26
4.3	Plausibilisierungsregeln	28
4.3.1	Plausibilisierung der Studierendendaten.....	28
4.3.2	Plausibilisierung der Examensdaten	29



4.3.3	Provisorische und definitive Statistik.....	30
4.4	Schweizerische Matrikelnummer	31
4.4.1	Bedeutung.....	31
4.4.2	Zusammensetzung der Matrikelnummer.....	31
4.4.3	Generieren der Nummern, Bedrucken der Etiketten	31
4.4.4	Vorgehen bei der Kontrolle und Vergabe der Matrikelnummer	32
4.4.5	Grundsätze zur Beibehaltung der Matrikelnummer	32
4.4.6	Rechtliche Grundlagen.....	33

1 Einleitung

1.1 Das SHIS

Die zentrale Datenbank des SHIS

Im Schweizerischen Hochschulinformationssystem (SHIS) sind die universitären Hochschulen UH (Universitäten, universitäre Institutionen sowie die ETHs), die Fachhochschulen FH, die pädagogischen Hochschulen PH, die Kantone und der Bund vertreten. Sein Ziel ist die Erarbeitung von gesamtschweizerischen statistischen Grundlagen für Planung und Politik im Hochschulbereich.

Das wichtigste Werkzeug des SHIS ist die zentrale Datenbank. Ihre Datenlieferantinnen sind primär die UH sowie die FH und die PH. Das Bundesamt für Statistik (BFS), Sektion Bildungsprozesse, ist zuständig für den Unterhalt der Datenbank und die Auswertungen der Daten. Adressat/innen der Auswertungen sind in erster Linie die in der Hochschulpolitik und -planung tätigen Instanzen von Hochschulen, Kantonen und Bund; dann aber auch alle übrigen an Bildungspolitik und -planung interessierten Gremien und Personen im In- und Ausland. Die Dateien entsprechen den Datenschutzverordnungen des Bundes.

1.2 Rechtliche Grundlagen

Die rechtlichen Grundlagen der Erhebung der Schüler/innen und Studierenden bilden das Bundesstatistikgesetz vom 9. Oktober 1992 ([SR 431.01](#)) und die Verordnung vom 30. April 2025 über die Bundesstatistik ([SR 431.011](#)).

Erhebungsorgan ist laut der genannten Verordnung das Bundesamt für Statistik (BFS) als zentrale Statistikstelle. Das BFS ist demnach zuständig für die Vorbereitung und Durchführung der Erhebung; es erarbeitet nach Anhörung der betroffenen Kreise die Erhebungsunterlagen, wertet die Ergebnisse aus und veröffentlicht sie. Befragte sind, im Rahmen des SHIS für die FH und PH, die Hochschulen. Es besteht eine Auskunftspflicht.

Für die Gewährleistung des Datenschutzes gelten neben den Bestimmungen des Bundesstatistikgesetzes und der Verordnung vom 30. April 2025 über die Bundesstatistik auch die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes vom 19. Juni 1992 ([SR 235.1](#)) und der Datenschutzverordnung vom 14. Juni 1993 ([SR 235.11](#)).

Aufgrund der Verwendung der neuen AHV-Nummer als Personenidentifikator handelt es sich bei den Daten der Erhebung der Lernenden um nicht anonyme Personendaten der Schutzstufen 1 und 2. Gemäss den genannten rechtlichen Grundlagen zum Datenschutz und den Weisungen zur Informatiksisicherheit in der Bundesverwaltung sind deshalb entsprechende Massnahmen zum Persönlichkeitsschutz zu treffen:

- Vor der Datenlieferung hat sich der Benutzer zu authentifizieren.
- Der Datentransfer an das BFS erfolgt über eine gesicherte Verbindung.
- Sobald es der Bearbeitungszweck erlaubt, werden die Daten beim BFS anonymisiert.

2 Datenlieferung

2.1 Datenumfang

2.1.1 Studierendendaten

Jede FH/PH liefert für jedes Herbstsemester (siehe [Internet](#) -> Kalender) die Daten der immatrikulierten Studierenden, die im Rahmen des SHIS-Fächerkataloges (siehe [Internet](#) -> Codelisten und Definitionen -> 07-2_fachrichtung-branche_df.pdf) Vorlesungen, Kurse, Seminare oder praktische Übungen besuchen. Dazu gehören

- die Bachelor-, Master- und Diplomstudierenden,
- die Nachdiplomstudierenden (MAS und EMBA mit mindestens 60 ECTS-Punkten, siehe [5. Studienstufe](#)),
- die beurlaubten Studierenden (siehe [6. Urlaubsstatus](#)),
- die Absolvierenden eines Auslandsemesters; diese bleiben grundsätzlich an ihrer ursprünglichen Hochschule immatrikuliert (umgekehrt werden deshalb Studierende aus dem Ausland, die im Rahmen eines Austauschprogramms ein Semester in der Schweiz absolvieren, an der Gasthochschule nicht immatrikuliert), sowie
- ausschliesslich für die PH: die Studierenden von Stufenerweiterungen (Personen mit einem Lehrdiplom erwerben eine Lehrbefähigung für zusätzliche Klassen- und Schulstufen). Studierende der Facherweiterungen sollen nicht geliefert werden.

2.1.2 Examensdaten

Jede FH/PH liefert einmal jährlich (Details siehe [Internet](#) -> Kalender) Daten zu den Prüfungen, die sie durchgeführt hat.

Unter Abschluss verstehen wir das bestandene Abschlussexamen oder das Bestehen des letzten Pflichtmoduls einer Ausbildung, die zum Erwerb eines FH-Titels (Diplom, Bachelor, Master oder Weiterbildungsdiplom) führt. Zertifikate von Nachdiplomkursen sowie Zwischenexamen werden in dieser Erhebung nicht berücksichtigt. Für alle Abschlüsse ist als Erhebungsperiode das Kalenderjahr, also 1.1. bis 31.12., massgebend.

Ein Abschluss kann in der SHIS-Datenbank nur erfasst werden, wenn bereits die entsprechenden Studien- und Stammdaten der betreffenden Person gemäss Studierendenerhebung gespeichert sind.

Nicht bestandene Prüfungen werden nicht erhoben.

2.2 Erhebungsperioden

2.2.1 Häufigkeit der Erhebungen

Die Erhebung der Daten von FH/PH-Studierenden wird ein Mal pro Jahr durchgeführt (Herbstsemester).

Die Erhebung der Daten zu den Abschlüssen wird ein Mal pro Jahr durchgeführt.

Der Kalender der Lieferfristen ist im [Internet](#) verfügbar.

2.2.2 Stichtag

Stichtag für die Erhebung zu den FH/PH-Studierenden ist der **15. Oktober**.

Für die Abschlüsse ist als Erhebungsperiode das **Kalenderjahr**, also **1.1. bis 31.12.**, massgebend.

2.3 Im [Internet](#) verfügbare Dokumente

Die Informationen zu den verschiedenen Erhebungen sind in drei Kapitel aufgeteilt:

- Technische Handbücher, News und Kalender
- Codelisten und Definitionen
- Vorlagen für die Datenlieferung

Sie finden in den Kapiteln (in ZIP-Files zusammengefasst) die für die jeweilige Erhebung relevanten einzelnen Dateien.

Allfällige Fragen bitte an: shisportal@bfs.admin.ch

2.4 Datenaustausch

Die Hochschulen und das BFS tauschen ihre Daten ausschliesslich via das dafür vorgesehene Portal aus. Mit diesem Portal haben die Datenlieferanten auch die Möglichkeit, die Datenqualität (Plausibilisierung und provisorische Statistik) zu testen.

Die Dateien sollten im Format XML erstellt sein. Es ist jedoch weiterhin möglich, die Daten im CSV-Format zu liefern: in diesem Fall sind die Vorteile, die mit dem XML Format verbunden sind nicht verfügbar (siehe im Anhang [Datenaustausch Format](#)).

2.5 Liste der erhobenen Variablen

- Die Erläuterungen zu den einzelnen Variablen folgen in Kapitel 3 „Erhebungen“
- **CSV-Struktur** siehe [CSV-Vorlage](#) unter Punkt 4.2.2

2.5.1 Variablen des Vorlauf-Records (Header)

(siehe [XML Struktur im Anhang](#))

Erster Block: Erhebungsgegenstand

1. Identifikator der Erhebung
2. Titel der Erhebung
3. Erhebungsgegenstand
4. Beschreibung des Erhebungsgegenstandes
5. Referenzjahr
6. Studiensemester (ausser Examenserhebung)

Zweiter Block: Instanz, welche die Daten liefert

1. Identifikator der Instanz, welche die Daten liefert
2. Lieferantenkategorie
3. Name Datenlieferant/in
4. Datum der Erstellung der Datei
5. Kommentar der Person, welche die Daten liefert

2.5.2 Studierenden-Variablen

(siehe [XML Struktur im Anhang](#))

Erster Block: unveränderliche Daten der Studierenden

1. Matrikelnummer der studierenden Person
2. AHVN13 der studierenden Person
3. Geschlecht
4. Geburtsdatum

Zweiter Block: Zulassung

1. Studienberechtigungsausweis
2. Ausstellungsort des Studienberechtigungsausweises
3. Jahr der Ausstellung des Studienberechtigungsausweises
4. Wohnort vor Studienbeginn

Dritter Block: Semester

1. Hochschule
2. Fachrichtung
3. Ausbildungsform
4. Staatsangehörigkeit
5. Studienstufe
6. Urlaubstatus
7. Kooperation (*geplant, leer lassen*)



2.5.3 Examensvariablen

(siehe [XML Struktur im Anhang](#))

Erster Block: unveränderliche Daten

- | |
|---|
| <ol style="list-style-type: none">1. Matrikelnummer der studierenden Person2. AHVN13 der studierenden Person |
|---|

Zweiter Block: Examensdaten

- | |
|---|
| <ol style="list-style-type: none">1. Hochschule2. Fachrichtung3. Examensdatum4. Prüfungsstufe5. Kooperation (<i>geplant, leer lassen</i>) |
|---|

3 Erhebungen

3.1 Der Vorlauf-Record

Der Vorlauf-Record (Header) dient zur Identifikation der Datenlieferung, entweder Studierenden- oder Examensdaten.

3.1.1 Erhebungsgegenstand

1. IDENTIFIKATOR DER ERHEBUNG tag : surveyId

Code	Beschreibung
11	Erhebung der Studierendendaten
12	Erhebung des Examensdaten

2. TITEL DER ERHEBUNG tag : surveyLabel

Fakultativ

3. ERHEBUNGSGEGENSTAND tag : objectNumber

Code	Beschreibung
1101	Erhebung der Studierendendaten
1102	Makroskopische Informationen über die Studierendendaten zuhanden der FH/PH (Bsp. statistische Inkohärenzen)
1105	Definitive Statistik der Studierenden
1106	Definitive Datei der Studierenden
1201	Erhebung der Examensdaten
1202	Makroskopische Informationen über die Examensdaten zuhanden der FH/PH (Bsp. statistische Inkohärenzen)
1205	Definitive Statistik der Examen
1206	Definitive Datei der Examen

4. BESCHREIBUNG DES ERHEBUNGSGEGENSTANDES tag : objectLabel

Fakultativ

5. REFERENZJAHR tag : surveyPeriod

Studierende:

Das Studienjahr umfasst das Herbst- und das darauffolgende Frühjahr-Semester, überstreicht also zwei Kalenderjahre. Es ist mit dem Kalenderjahr zu bezeichnen, in dem es beginnt.

Beispiel: **Herbstsemester** HS2024/25 = Studienjahr 2024, Format: JJJJ

Examen:

Kalenderjahr des Examensdatums, Format: JJJJ

6. STUDIENSEMESTER (nur bei Studierendendatei) tag : surveySemester

Konstante: 0

3.1.2 Instanz, welche die Daten liefert

1. IDENTIFIKATOR DER INSTANZ, WELCHE DIE DATEN LIEFERT tag : dpld

Die Fachhochschulen liefern die Daten gemäss der Codierung, welche ihre interne Struktur repräsentiert:

Code	Beschreibung
0100	Berner Fachhochschule - BFH
0210	Eidgenössische Hochschule für Sport Magglingen - EHSM
0300	Haute école spécialisée de Suisse occidentale - HES-SO
0400	Fachhochschule Nordwestschweiz - FHNW
0800	Hochschule Luzern - HSLU
0900	Scuola universitaria professionale della Svizzera italiana - SUPSI
1020	Ostschweizer Fachhochschule - OST
1050	Fachhochschule Graubünden - FHGR
1120	Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften - ZHAW
1140	Zürcher Hochschule der Künste - ZHdK
1160	Hochschule für Wirtschaft Zürich - HWZ
1250	Kalaidos Fachhochschule - KAL FH
1320	Swiss Business School - SBS
1360	César Ritz Colleges - CRCS
1370	Glion Institute of Higher Education - GIHE
1380	Les Roches Global Hospitality Education - Les Roches

Siehe [Internet](#) -> Codelisten und Definitionen -> 06-2_fh-ph-ts_hes-hep-em_df.pdf bzw. 06-1_fh-ph-ts_hes-hep-em_df.csv (Teilschulen/Departemente)

Die Pädagogischen Hochschulen liefern mit dem Code ihrer Hochschule, nämlich:

Code	Beschreibung
1108	Interkantonale Hochschule für Heilpädagogik Zürich
1501	Haute école pédagogique BEJUNE
1505	Haute école pédagogique du canton de Vaud
1508	Haute école pédagogique du Valais
1521	Pädagogische Hochschule Bern
1522	Pädagogisches Hochschulinstitut NMS Bern
1531	Pädagogische Hochschule Luzern
1535	Pädagogische Hochschule Schwyz
1538	Pädagogische Hochschule Zug
1542	Hochschule für Logopädie Ostschweiz (hlo)
1543	Pädagogische Hochschule Thurgau
1545	Pädagogische Hochschule Schaffhausen
1547	Pädagogische Hochschule Graubünden
1550	Pädagogische Hochschule St. Gallen
1555	Pädagogische Hochschule Zürich
1601	Eidgenössische Hochschule für Berufsbildung EHB, Zollikofen
(1602)	Haute école fédérale en formation professionnelle HEFP, Lausanne
(1603)	Scuola Universitaria Federale per la Formazione Professionale SUFFP, Lugano



2. LIEFERANTENKATEGORIE

tag : dpCategory

Code	Beschreibung
fh	Fachhochschulen
ph	Pädagogische Hochschulen

3. NAME DATENLIEFERANT/IN

tag : dpAuthor

Alphanumerisch

4. DATUM DER ERSTELLUNG DER DATEI

tag : dpDeliveryDate

Format xml JJJJ-MM-TT (JJJJ = Jahr, MM = Monat, TT = Tag)

Format csv JJJJMMTT (ohne Bindestriche)

5. KOMMENTAR DER PERSON, WELCHE DIE DATEN LIEFERT

dpDeliveryComment

Fakultativ

3.2 Studierende

Der Studierenden-Record enthält die Semesterdaten einer studierenden Person.

3.2.1 Unveränderliche Studierendendaten

1. MATRIKELNUMMER DER STUDIERENDEN PERSON	tag : studentRegistrationNumber
--	---------------------------------

Siehe: «[Die Schweizerische Matrikelnummer](#)» im Anhang

2. AHVN13 DER STUDIERENDEN PERSON	tag : vn
--	----------

Schweizweit einmaliger Identifikator

Die AHVN13 ist eine grundlegende Information und für alle Studierenden **obligatorisch** zu liefern. Bei Personen, die aus dem Ausland zum Studieren in die Schweiz kommen sowie denjenigen, bei welchen die AHVN13 zum Zeitpunkt der Datenlieferung an das BFS noch nicht existiert, muss diese obligatorisch in der folgenden Erhebung (Examen oder Studierende) geliefert werden.

Details siehe [Internet](#) -> Technische Handbücher, News und Kalender -> 3_Guide_NAVS13_*.pdf (Leitfaden zur Nachführung der AHV-Nummern im Bildungsbereich)

3. GESCHLECHT	tag : sex
----------------------	-----------

1 = männlich
 2 = weiblich

4. GEBURTSDATUM	tag : dateOfBirth
------------------------	-------------------

Format xml JJJJ-MM-TT (JJJJ=Jahr, MM=Monat, TT=Tag)
 Beispiel: 1999-03-14 = 14. März 1999

Format csv JJJJMMTT (ohne Bindestriche)

3.2.2 Zulassung

1. STUDIENBERECHTIGUNGS AUSWEIS	tag : CertificateBeforeId
--	---------------------------

Der Studienberechtigungs ausweis ist ein unveränderliches Merkmal.

Diese Variable erfasst die **Art des Ausweises, der den erstmaligen Zugang zu einer Hochschule** (universitäre Hochschule, Fachhochschule, Pädagogische Hochschule) **in der Schweiz** eröffnet hat.

Codeliste «Studienberechtigungs ausweis» siehe [Internet](#) -> Codelisten und Definitionen -> 03-2_studienberechtigung.pdf bzw. 03-1_studienberechtigung.csv

Beim **Übertritt von einem Bachelor- in ein Masterstudium** stellt der Bachelorabschluss keinen Zulassungsausweis dar. Wenn für das Masterstudium die Hochschule gewechselt wird, muss also der Zulassungsausweis zum vorangegangenen Bachelorstudium, d.h. in der Regel eine Berufsmaturität,

gemeldet werden. Ausnahme: Wenn eine ausländische Person mit einem Bachelor-Abschluss erstmals in der Schweiz studiert, wird der Code 46 (Ausländischer Bachelor) verwendet; betreffend ausländische Studienberechtigungsausweise siehe oben erwähnte Codeliste.

Für den Bereich der **Weiterbildung** (MAS und EMBA) gilt ein vereinfachtes Verfahren, nämlich Code 39 "Anderer schweizerischer Ausweis" für alle Studierenden, die über einen schweizerischen Studienberechtigungsausweis verfügen bzw. Code 49 "Anderer ausländischer Ausweis" für alle ausländischen Studienberechtigungsausweise.

Wichtige Anmerkung: Wird für die Zulassung zur Hochschule zusätzlich zum Studienberechtigungsausweis eine (*reduzierte*) *Aufnahmeprüfung* verlangt, so muss dies nicht sichtbar gemacht werden. Wesentlich ist der für die Zulassung zu dieser Prüfung vorgelegte Ausweis bzw. derjenige für die Zulassung zur Vorbereitungsschule / zum Vorbereitungskurs.

Diese Präzisierung **betrifft in erster Linie die PH**, für die der Gebrauch von Code 38 (Vollständige Aufnahmeprüfung) grundsätzlich nicht möglich ist; und zwar, weil sie keine Personen ohne eine direkte Zulassung zum Studium (gymnasiale Maturität, anerkanntes Lehrdiplom, "maturité spécialisée orientation pédagogie" für die Ausbildung zur Lehrerin für die Vorschulstufe/Primarstufe sowie Zertifikat "Passerelle Berufsmaturität - universitäre Hochschule") aufnehmen können. Für die anderen von der EDK vorgesehenen Abschlüsse via Ergänzungsprüfung (gemäss Reglement über die Anerkennung von Hochschuldiplomen für Lehrkräfte der Vorschulstufe und der Primarstufe, Artikel 5) ist für die statistische Erhebung der entsprechende Abschluss anzugeben und nicht die Prüfung mit Code 38, die selbstverständlich vorausgesetzt ist.

Der Code 37 "Zulassung durch die Hochschule ohne Prüfung - sur Dossier" bleibt für die FH, nicht aber für die PH (Ausnahme: Quereinstieg, siehe Seite 15 "3. AUSBILDUNGSFORM"), gültig.

2. AUSSTELLUNGORT DES STUDIENBERECHTIGUNGS AUSWEISES tag : schoolBeforeId

Diese Information wird nur erhoben, wenn der Zulassungsausweis eine Berufsmaturität oder eine gymnasiale Maturität ist. Für diese Zertifikate wird die Schule, die den Studienberechtigungsausweis ausgestellt hat, erfasst. In allen anderen Fällen muss die Information nicht geliefert werden (Code 00000 angeben).

Der Ausstellungsort des Studienberechtigungsausweises ist ein unveränderliches Merkmal.

Siehe [Internet](#) -> Codelisten und Definitionen:

- 04-2_ort-berufsmat_lieu-matuprof_df.pdf bzw. 04-1_ort-berufsmat_lieu-matuprof_df.csv (Berufsmaturitäten)
- 05-2_ort-gymMat_lieu-matuGym_df.pdf bzw. 05-1_ort-gymMat_lieu-matuGym_df.csv (Gymnasiale Maturitäten)

3. JAHR DER AUSSTELLUNG DES STUDIENBERECHTIGUNGS AUSWEISES

tag : certificateDateBefore

Das Jahr der Ausstellung des Studienberechtigungsausweises ist ein unveränderliches Merkmal.

Format: JJJJ

4. WOHNORT VOR STUDIENBEGINN

tag : placeBefore

Als Wohnort gilt der **gesetzliche Wohnort der Studierenden zum Zeitpunkt des Erwerbs des Studienberechtigungsausweises** (gemäss Art. 23 bis 26 des [Schweizerischen Zivilgesetzbuches](#), ZGB). Dieser Wohnort ist die offizielle Basis des SHIS für sämtliche Auswertungen, die sich auf die geographische Herkunft der Studierenden beziehen. Der Wohnort vor Studienbeginn ist ein unveränderliches Merkmal.

Für Studierende wohnhaft in der **Schweiz** wird der **Gemeindecod**e angegeben. Zwei Kodierungen sind möglich:

- Gemeinde gemäss Historisiertem Gemeindeverzeichnis der Schweiz (tag : historyMunicipality)
- Gemeinde gemäss Amtlichem Gemeindeverzeichnis der Schweiz (tag : municipality)

Für die Studierenden mit Wohnsitz im **Ausland** wird der Code des **geographischen Gebietes** (tag: country) angegeben.

Für die Verwaltungstätigkeit ist eine Aktualisierung der in der Datenbank gespeicherten Daten nicht immer wünschenswert. Deshalb ermöglicht es das BFS, für die Speicherung von Gemeindedaten die in der Zeit eindeutige **Historisierungsnummer** zu verwenden. Diese Historisierungsnummer wird auch bei Veränderungen im Gemeindestand (zum Beispiel Gemeindefusionen) nicht geändert. Beim Datenexport kann auf Basis der Historisierungsnummer die aktuelle BFS-Gemeindennummer nachgeschlagen und für den Datenaustausch verwendet werden. Dazu muss das historisierte Gemeindeverzeichnis der Schweiz verwendet werden.

Die historisierte Gemeindenummer ist auf der Basis des Historisierten Gemeindeverzeichnisses des BFS zu liefern, welches alle Gemeinden seit 1960 enthält. Einmal erfasst bleibt die Nummer stabil und muss nicht aktualisiert werden. Wichtig ist aber, dass bei diesen 5-stelligen Codes immer der aktuellste der jeweiligen Gemeinde verwendet wird.

Detaillierte Informationen zum Historisierten Gemeindeverzeichnis sind auf der Internetseite des BFS erhältlich. Die Publikation „Historisiertes Gemeindeverzeichnis der Schweiz: Erläuterungen und Anwendungen“ enthält im Kapitel 4 Erläuterungen zur Implementierung des Historisierten Gemeindeverzeichnisses in Softwareapplikationen:

<https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/grundlagen/agvch/historisiertes-gemeindeverzeichnis.html>

Die Mutations-Liste «01-2_gemeinden_communes_changes_*_df.xlsx» wird ab dem Erhebungsjahr 2023/24 nicht mehr produziert. Für Mutationen aller Art stehen online Gemeinde-Tools zur Verfügung:

<https://www.agvchapp.bfs.admin.ch/de/home>

<https://www.agvchapp.bfs.admin.ch/de/mutated-communes/query>

Die Gemeindecodes des Amtlichen Gemeindeverzeichnisses der Schweiz sowie die Liste der Länder/Geographischen Gebiete sind wie folgt verfügbar: [Internet](#) -> Codelisten und Definitionen:

- 01-1_gemeinden_communes_*_df.csv
- 02-1_laender_nation_territories_*_csv
- 02-2_laender.pdf

Bei Studierenden, die ihren Zulassungsausweis in einem heute nicht mehr existierenden Staat erworben haben, entscheidet das Jahr der Erstimmatrikulation an einer schweizerischen Hochschule über die Verwendung des Ländercodes:

- **DDR**: Bis und mit Immatrikulationsjahr 1989 ist der Code 8280 (DDR) verbindlich, danach Code 8207 (Deutschland).

- **Sowjetunion:** Bis und mit Immatrikulationsjahr 1991 ist der Code 8235 (UdSSR) verbindlich, danach sind die Codes für die Nachfolgestaaten zu verwenden.
- **Jugoslawien:** Bis und mit Immatrikulationsjahr 1991 ist der Code 8220 (Jugoslawien) verbindlich, danach sind die Codes für die Nachfolgestaaten zu verwenden.
- **Tschechoslowakei:** Bis und mit Immatrikulationsjahr 1994 ist der Code 8238 (Tschechoslowakei) verbindlich, danach sind die Codes 8243 (Slowakei) und 8244 (Tschechische Republik) zu verwenden.
- **Serbien und Montenegro:** Bis und mit Immatrikulationsjahr 2005 ist der Code 8249 (Serbien und Montenegro) verbindlich, danach sind die Codes 8248 (Serbien) sowie 8254 (Montenegro) zu verwenden.

3.2.3 Daten des erhobenen Semesters

1. HOCHSCHULE

tag : fhPhId

Codeliste der FH/PH und der Teilschulen/Departemente siehe [Internet](#) -> Codelisten und Definitionen
-> 06-2_fh-ph-ts_hes-hep-em_df.pdf bzw. 06-1_fh-ph-ts_hes-hep-em_df.csv

2. FACHRICHTUNG

tag : fieldOfStudy

Codeliste «Offizielle Klassierung der Fachrichtungen» siehe [Internet](#) -> Codelisten und Definitionen -> 07-2_fachrichtung-branche_df.pdf bzw. 07-1_fachrichtung-branche_df.csv

Achtung:

Für die Datenlieferung sind die Codes für das BFS (Kolonne ganz rechts) zu verwenden.

Für Studierende im Bereich Weiterbildung (Studienstufe 33) muss, mit wenigen Ausnahmen, nur der entsprechende Code mit der Bezeichnung «Weiterbildung im Bereich...» angegeben werden.

Die Klassierung der Studierenden nach Fachrichtung erfolgt gemäss den für jede Hochschule separat erstellten Zuordnungslisten. Änderungen dürfen **nur nach Absprache** mit dem BFS vorgenommen werden und werden **jährlich** mittels einer Umfrage evaluiert.

3. AUSBILDUNGSFORM

tag : educationForm

Code	Beschreibung
1	Vollzeitstudium
2	Teilzeitstudium (berufsbegleitend)
3	Quereinstieg EDK in den Lehrberuf *
4	Quereinstieg EDK in den Lehrberuf berufsbegleitend (Ausbildung in Verbindung mit Lehrtätigkeit) *
5	Quereinstieg EDK in den Lehrberuf durch "Validation des acquis" *

* Codes 3-5 nur für PH und nach Absprache mit dem BFS

Nur für PH: Studierende der Stufenerweiterungen erhalten den gleichen Code wie Personen im Regelstudium.

4. STAATSANGEHÖRIGKEIT

tag : nationality

Die schweizerischen Studierenden werden mit dem Code **8100 (Schweiz)** erfasst. Bei ausländischen Studierenden gilt ihr **Herkunftsland**, wobei der Code des **anerkannten Staates** und nicht der Code des geographischen Gebiets verwendet werden muss. Da die Nationalität wechseln kann, wird sie jedes Jahr neu erhoben. Im Falle mehrerer Staatsangehörigkeiten, unter denen die schweizerische figuriert, ist die schweizerische anzugeben. Im Falle mehrerer ausländischer Staatsangehörigkeiten gilt die zuletzt hinzugekommene.

Codeliste «Länder» (Anerkannter Staat) siehe [Internet](#) -> Codelisten und Definitionen:

- 02-1_laender_nation_territories_*.csv
- 02-2_laender.pdf

5. STUDIENSTUFE

tag : levelOfStudy

Code	Beschreibung
10	Diplom: Studien im Hinblick auf ein FH/PH-Diplom
15	Bachelor: Studien im Hinblick auf ein Bachelor-Diplom FH oder PH
21	vor dem Masterstudium: FHV-relevante Zusatzleistungen (nur PH "Heilpädagogik")
25	Master: Studien im Hinblick auf ein Master-Diplom FH oder PH
33	Weiterbildung: Vertiefungs- und Spezialisierungsstudiengänge <ul style="list-style-type: none"> - Master of Advanced Studies MAS (mindestens 60 ECTS) - Executive Master of Business Administration EMBA (mindestens 60 ECTS) Die Studierenden von modular aufgebauten Weiterbildungen müssen spätestens beim Besuch des letzten Moduls immatrikuliert (und zumindest einmal per 15.10. als Studierende dem BFS gemeldet) werden.

6. URLAUBSSTATUS

tag : vacation

Als beurlaubt gelten immatrikulierte Studierende, die während des ganzen Semesters aus bestimmten Gründen mit Erlaubnis der Hochschule von dieser fernbleiben.

Code	Beschreibung
0	nicht beurlaubt
1	Studierende, die im Rahmen eines Mobilitätsprogrammes einen Studienaufenthalt an einer ausländischen Hochschule machen (internationale OUT-Mobilität). Diese bleiben an ihrer «Heimathochschule» normal immatrikuliert.

Urlaubsgründe:

Code	Beschreibung
2	beurlaubt wegen eines Praktikums mit direktem Bezug zum Studium (ohne begleitetes Praktikum, siehe Urlaubsgrund 7) oder wegen des Schreibens der Diplomarbeit
3	beurlaubt wegen Militärdienstes
4	beurlaubt wegen Krankheit, Unfall oder Schwangerschaft
5	übrige Urlaubsgründe (andere als 2–4)
6	beurlaubt wegen einem von der Schule vorgesehenen Studienunterbruch, sofern die Person immatrikuliert bleibt, z.B. wenn eine Studentin/ein Student die Schlussprüfung beim ersten Mal nicht besteht und auf den zweiten Durchgang wartet, ohne noch Vorlesungen zu besuchen
7	beurlaubt wegen eines begleiteten Praktikums mit direktem Bezug zum Studium, während welchem die Schule Ausbildungsleistungen erbringt, z.B. regelmässige Praktikumsbesprechungen, Supervision etc.

7. KOOPERATION

tag : cooperationInfo

Zurzeit muss keine Information über die Kooperationen geliefert werden. Leer lassen.

3.3 Examen

3.3.1 Unveränderliche Daten

1. MATRIKELNUMMER DER STUDIERENDEN PERSON	tag : studentRegistrationNumber
--	---------------------------------

Siehe: «[Die Schweizerische Matrikelnummer](#)» im Anhang

2. AHVN13 DER STUDIERENDEN PERSON	tag : vn
--	----------

Schweizweit einmaliger Identifikator

Die AHVN13 ist eine grundlegende Information und für alle Studierenden **obligatorisch** zu liefern.

Details siehe [Internet](#) -> Technische Handbücher, News und Kalender -> 3_Guide_NAVS13_*.pdf
(Leitfaden zur Nachführung der AHV-Nummern im Bildungsbereich)

3.3.2 Examensdaten

1. HOCHSCHULE	tag : fhPhId
----------------------	--------------

Codeliste der FH/PH und der Teilschulen/Departemente siehe [Internet](#) -> Codelisten und Definitionen
-> 06-2_fh-ph-ts_hes-hep-em_df.pdf bzw. 06-1_fh-ph-ts_hes-hep-em_df.csv

2. FACHRICHTUNG	tag : fieldOfStudy
------------------------	--------------------

Codeliste «Offizielle Klassierung der Fachrichtungen» siehe [Internet](#) -> Codelisten und Definitionen -> 07-2_fachrichtung-branche_df.pdf bzw. 07-1_fachrichtung-branche_df.csv

Achtung:

Für die Datenlieferung sind die Codes für das BFS (Kolonne ganz rechts) zu verwenden.

Für Studierende im Bereich Weiterbildung (Studienstufe 33) muss nur der entsprechende Code mit der Bezeichnung «Weiterbildung im Bereich...» angegeben werden.

3.EXAMENSdatum	tag : gradYearMonth
-----------------------	---------------------

Als Examensdatum gilt das Jahr und der Monat, in welchem der Abschluss erworben oder das letzte Pflichtmodul bestanden wurde. Besteht der Abschluss aus mehreren Teilprüfungen und einer schriftlichen Arbeit, ist das Jahr und der Monat anzugeben, an dem sämtliche Prüfungen und Arbeiten als bestanden beurteilt wurden.

Anders formuliert: **In allen Fällen ist das Datum massgebend, an dem eine Ausbildung**, die zum Erwerb eines FH-Titels (Diplom, Bachelor, Master oder Weiterbildungsdiplom) führt, **als Ganzes als bestanden / abgeschlossen gilt**.

Für alle Abschlüsse ist als Erhebungsperiode das Kalenderjahr, also 1.1. bis 31.12., massgebend.

Format xml JJJJ-MM

Format csv JJJJMM

4. PRÜFUNGSSTUFE

tag : levelOfGrad

Code	Beschreibung
10	FH-Diplom: Abschlussexamen des FH- oder PH-Diplomstudiums
15	Bachelor: Abschluss des FH-Studiums mit Bachelor-Diplom
25	Master: Abschluss des FH-Studiums mit Master-Diplom
33	Weiterbildung-Diplom Abschlussexamen eines Vertiefungs- / Spezialisierungsstudiums <ul style="list-style-type: none"> - Master of Advanced Studies MAS (mindestens 60 ECTS) - Executive Master of Business Administration EMBA (mindestens 60 ECTS) - Nachdiplomstudien NDS (gemäss bisheriger Definition 600+200 Stunden) Bei modular aufgebauten Vertiefungs- und Spezialisierungsstudien: Letztes Zertifikat einer anerkannten Kombination von Nachdiplomkursen (Modulen), das als Abschlussexamen der entsprechenden modularen Weiterbildung zählt (Definitionen wie oben beschrieben). Nur dieses Abschlussexamen ist zu melden, die Zertifikate der einzelnen Kurse (CAS, DAS) bzw. Module nicht.

5. KOOPERATION

tag : cooperationInfo

Zurzeit muss keine Information über die Kooperationen geliefert werden. Leer lassen.

4 Anhang

4.1 Koordination BFS – SBFI – EDK

4.1.1 Immatrikulation der Studierenden

Alle Studierenden, die in einer FH- oder PH-Fachrichtung eingeschrieben sind, müssen unbedingt immatrikuliert werden. Die verschiedenen Erhebungen des BFS zum Thema FH- und PH-Studierende basieren allein auf der Matrikelnummer. Das BFS erhebt die Daten zu statistischen Zwecken.

Für das SBFI und die FHV sind nur bestimmte Gruppen von Studierenden relevant. Berücksichtigt man die jeweiligen Kriterien, so ist es für das Herbstsemester möglich, die Studierendenstatistik mit den Studierenden, die für das SBFI und die FHV massgebend sind, in Beziehung zu setzen. **Die Angaben zum Stichtag 15. Oktober müssen daher für alle drei Erhebungen kohärent sein.**

4.1.2 Anerkennung der FH-Studiengänge

Seit dem 1. Januar 2015 obliegt die Anerkennung der FH-Studiengänge nicht mehr dem SBFI, sondern dem jeweiligen Träger der institutionell akkreditierten Fachhochschule. Das BFS hat, auf der Grundlage der damaligen Verordnung der Studiengänge des WBF/SBFI, eine Nomenklatur der **Fachrichtungen** erstellt, die diese Studiengänge gruppiert und somit kohärente Erhebungen an allen Fachhochschulen erlaubt. Dieser Fächerkatalog ist nunmehr für die offizielle Statistik massgebend.

4.1.3 Anerkennung der PH-Studiengänge

Betroffen sind die kantonal anerkannten Studiengänge, die zu einem PH-Diplom, -Bachelor oder -Master führen. Auf suprakantonomaler Ebene ist das Generalsekretariat der Erziehungsdirektorenkonferenz (EDK) für die Anerkennung der PH-Abschlüsse (Diplom, Bachelor und Master) zuständig. Diese Anerkennung ist Vorbedingung dafür, dass die Studiengänge in die interkantonale Fachhochschulvereinbarung (FHV) aufgenommen werden können. Massgebend für die Anerkennung der Diplome dieser Studiengänge ist die Interkantonale Diplomvereinbarung.



4.2 Datenaustausch Format

Das Standardformat für den Austausch via Portal ist XML (EXtensible Markup Language). Dieses Format dient ebenfalls für die Rückmeldungen (Fehler etc.) an die Hochschulen.

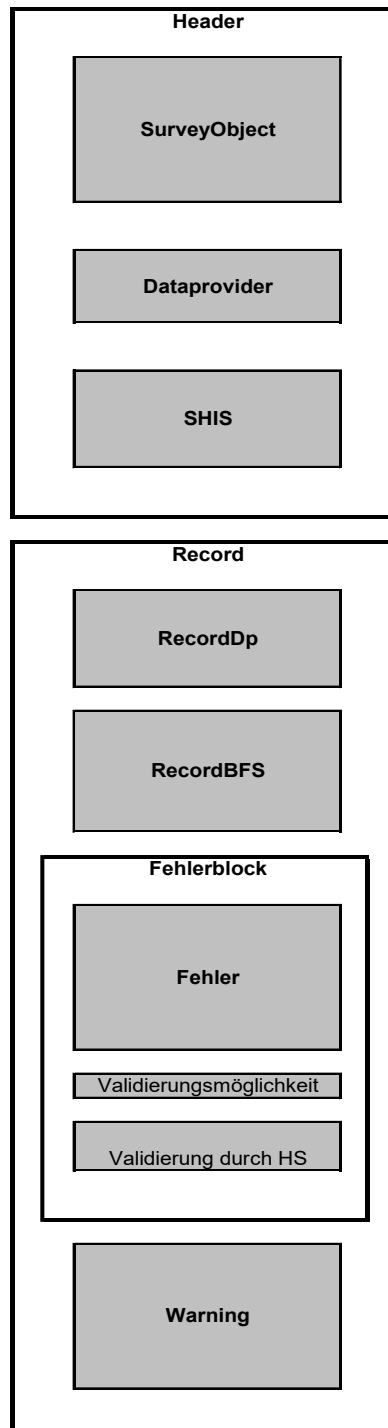
Mittels eines XML-Schemas (XSD) werden Art und Struktur von XML-Dokumenten und den enthaltenen Elementen definiert und ermöglichen so eine Validierung.

Es ist auch möglich, die Daten im CSV-Format zu plausibilisieren bzw. zu validieren. Dieses bietet aber nicht die Vorteile des XML-Formats.

4.2.1 XML Format

Generelle Darstellung

xml Dateistruktur im SHIS



Datenlieferanten

BFS

Welche Erhebung, welcher Gegenstand, welche Periode	
Wer? Wann?	Initialisierung durchs BFS oder Antwort Interner Status BFS
Gelieferte Informationen	Rückmeldung zur gelieferten Informationen durchs BFS
Validierung mit Mitteilung	Fehlermeldungen: Korrektur obligatorisch oder Möglichkeit für die HS zu validieren oder nicht z.B. Fälle zu überprüfen Warnung - Meldungen: Überprüfung durch die HS; Eingabe eines Kommentars möglich

Detaillierte XML-Darstellung (beinhaltet die Validierungs-Grundregeln) siehe [Internet](#) -> Vorlagen für die Datenlieferung

Muster eines Austauschs der Studierendendaten in der XML-Struktur (siehe auch **Baumdiagramm im Internet** -> Vorlagen für die Datenlieferung -> Dokument shissesemester.pdf)

	tag	format	description
Datei			
3.1 Vorlauf-Record (Header)			
3.1.1 Beschreibung der Erhebung		surveyInfo	
		surveyObject	
3.1.1.1 Identifikator der Erhebung	surveyId	num 2	Code Erhebung
3.1.1.2 Titel der Erhebung	surveyLabel	alpha	Erhebungsidentifikation
3.1.1.3 Erhebungsgegenstand	objectNumber	num 4	Code Gegenstand
3.1.1.4 Beschreibung des Erhebungsgegenstandes	objectLabel	alpha	Erhebungsname
3.1.1.5 Referenzjahr	surveyPeriod	num 4	JJJJ
3.1.1.6 Studiensemester	surveySemester	num 1	Code Semester
End Beschreibung der Erhebung			
3.1.2 Instanz, welche die Daten liefert		dp	
		dpId	num 4
3.1.2.1 Identifikator der Instanz, welche die Daten liefert	dpId	num 4	Code Instanz
3.1.2.2 Lieferantenkategorie	dpCategory	alpha	Code Hochschultyp
3.1.2.3 Name Datenlieferant/in	dpAuthor	alpha	Name der Person
3.1.2.4 Datum der Erstellung der Datei	dpDeliveryDate	date	JJJJ-MM-TT
3.1.2.5 Kommentar der Person, welche die Daten liefert	dpDeliveryComment	alpha	Fakultativ
End Instanz, welche die Daten liefert			
3.1.3 BFS		sfo	
3.1.3.1 Informationen des BFS			
End BFS			
3.1.4 Fehlerinformationen Header		error	Informationen betreffend Fehler im Header
3.1.5 Inkohärenzinformationen Header		warning	Informationen über Inkohärenzen
End Vorlauf-Record			
3.2 Studierende			
3.2.1 Erhobene Person: zu liefernde Daten		studentRecord	
		dpStudentData	
3.2.1.1 Studierende Person		student	
3.2.1.1.1 Identifikator der studierenden Person		studentId	
3.2.1.1.1.1 Matrikelnummer	studentRegistrationNumber	num 8	MMMMMMMM
3.2.1.1.1.2 AHVN13	vn	num 13	eCH-0044
End Identifikator der studierenden Person			
3.2.1.1.2 Geschlecht		sex	num 1
3.2.1.1.2 Geschlecht	sex	num 1	Code Geschlecht
3.2.1.1.3 Geburtsdatum		dateOfBirth	date
3.2.1.1.3 Geburtsdatum	dateOfBirth	date	JJJJ-MM-TT
End Studierende Person			
3.2.1.2 Zulassung		admission	
3.2.1.2.1 Studienberechtigungs ausweis		certificateBeforeId	num 2
3.2.1.2.1 Studienberechtigungs ausweis	certificateBeforeId	num 2	Code Ausweis
3.2.1.2.2 Ausstellungsort des Studienberechtigungs ausweises		schoolBeforeId	num 5
3.2.1.2.2 Ausstellungsort des Studienberechtigungs ausweises	schoolBeforeId	num 5	Code Ausstellungsort
3.2.1.2.3 Jahr der Ausstellung des Studienberechtigungs ausweises		certificateDateBefore	num 4
3.2.1.2.3 Jahr der Ausstellung des Studienberechtigungs ausweises	certificateDateBefore	num 4	JJJJ
3.2.1.2.4 Wohnort vor Studienbeginn		placeBefore	
3.2.1.2.4.1 Historisiertes Gemeindev erzeichnis	historyMunicipality	num 5	Code Historisierte Gemeinde
oder Gemeinde nach aktueller Kodifizierung	municipality	num 4	Code Gemeinde
oder geographisches Gebiet	country	num 4	Code Geographisches Gebiet
End Wohnort vor Studienbeginn			
End Zulassung			
3.2.1.3 Semester		semester	
3.2.1.3.1 Situation der studierenden Person		semSpl	
3.2.1.3.1.1 FH/PH		fhPh	
3.2.1.3.1.1.1 Hochschule	fhPhId	num 4	Code Teilschule/Departement
3.2.1.3.1.1.2 Studiengang	fieldOfStudy	num 4	Code Studiengang
3.2.1.3.1.1.3 Ausbildungsform	educationForm	num 1	Code Ausbildungsform
End FH/PH			
End Situation der studierenden Person			
3.2.1.3.2 Staatsangehörigkeit		nationality	num 4
3.2.1.3.2 Staatsangehörigkeit	nationality	num 4	Code Länder
3.2.1.3.3 Studienstufe		levelOfStudy	num 2
3.2.1.3.3 Studienstufe	levelOfStudy	num 2	Code Studienstufe
3.2.1.3.4 Urlaubsstatus		vacation	num 1
3.2.1.3.4 Urlaubsstatus	vacation	num 1	Code Urlaub
3.2.1.3.5 Kooperation		cooperationInfo	num 2
3.2.1.3.5 Kooperation	cooperationInfo	num 2	Code Kooperation
End Semester			
End Erhobene Person: zu liefernde Daten			
3.2.2 Erhobene Person: Quelle BFS (wie Block 3.2.1)		sfoStudentData	Rückmeldung mit Informationen über die gelieferte Person
3.2.3 Fehlerinformationen (Fehlerblock)		error	Informationen betreffend Fehler, welche von der HS validiert werden können
3.2.4 Inkohärenzinformationen (Inkohärenzblock)		warning	Informationen über Inkohärenzen
End Studierende			
End Datei			

Beispiele für Fehlerblöcke und Inkohärenzblöcke siehe Ende von Kapitel 4.2.1

WICHTIG: Nur das im **Internet** (-> Vorlagen für die Datenlieferung) **verfügbare detaillierte XML-Schema** gilt! Dieses beinhaltet die **Validierungs-Grundregeln**.

Muster eines Austauschs der Examensdaten in der XML-Struktur (siehe auch **Baumdiagramm** im [Internet](#) -> Vorlagen für die Datenlieferung -> Dokument shisgrad.pdf)

	tag	format	description
Datei			
3.1 Vorlauf-Record (Header)			
3.1.1 Beschreibung der Erhebung	surveyInfo		
3.1.1.1 Identifikator der Erhebung	surveyObject		
3.1.1.1.1 Identifikator der Erhebung	surveyId	num 2	Code Erhebung
3.1.1.2 Titel der Erhebung	surveyLabel	alpha	Erhebungsidentifikation
3.1.1.3 Erhebungsgegenstand	objectNumber	num 4	Code Gegenstand
3.1.1.4 Beschreibung des Erhebungsgegenstandes	objectLabel	alpha	Erhebungsname
3.1.1.5 Referenzjahr	surveyPeriod	num 4	JJJJ
End Beschreibung der Erhebung			
3.1.2 Instanz, welche die Daten liefert	dp		
3.1.2.1 Identifikator der Instanz, welche die Daten liefert	dpId	num 4	Code Instanz
3.1.2.2 Lieferantenkategorie	dpCategory	alpha	Code Hochschule
3.1.2.3 Name Datenlieferant/in	dpAuthor	alpha	Name der Person
3.1.2.4 Datum der Erstellung der Datei	dpDeliveryDate	num 10	JJJJ-MM-TT
3.1.2.5 Kommentar der Person, welche die Daten liefert	dpDeliveryComment	alpha	Fakultativ
End Instanz, welche die Daten liefert			
3.1.3 BFS	sfsO		
3.1.3.1 Informationen des BFS			
End BFS			
3.1.4 Fehlerinformationen Header	error		Informationen betreffend Fehler im Header
3.1.5 Inkohärenzinformationen Header	warning		Informationen über Inkohärenzen
End Vorlauf-Record			
3.3 Studierende mit bestandenen Examen			
3.3.1 Erhobene Person: zu liefernde Daten	dpStudentIdData		
3.3.1.1 Studierende Person			
3.3.1.1.1 Identifikator der Studierenden Person	studentId		
3.3.1.1.1.1 Matrikelnummer	studentRegistrationNumber	num 8	MMMMMMMM
3.3.1.1.1.2 AHVN13	vn	num 13	eCH-0044
End Identifikator der Studierenden Person			
End Studierende Person			
End Erhobene Person: zu liefernde Daten			
3.3.2 Fehlerinformationen (Fehlerblock)	error		Informationen betreffend Fehler, welche von der HS validiert werden können
3.3.3 Inkohärenzinformationen (Inkohärenzblock)	warning		Information über Inkohärenzen
3.3.4 Examen	gradRecord		
3.3.4.1 Erhobenes Examen: zu liefernde Daten	dpGradData		
3.3.4.1.1 Examensdaten			
3.3.4.1.1.1 Situation des Examens	gradSpl		
3.3.4.1.1.1.1 FH/PH	fhPh		
3.3.4.1.1.1.1.1 Hochschule	fhPhId	num 4	Code Teilschule/Departement
3.3.4.1.1.1.1.2 Studiengang	fieldOfStudy	num 4	Code Studiengang
End FH/PH			
End Situation des Examens			
3.3.4.1.1.2 Examensdatum	gradYearMonth	num 7	JJJJ-MM
3.3.4.1.1.3 Prüfungsstufe	levelOfGrad	num 2	Code Prüfungsstufe
3.3.4.1.1.4 Kooperation	cooperationInfo	num 2	Code Kooperation
End Examensdaten			
End Erhobenes Examen: zu liefernde Daten			
End Examen			
3.3.5 Erhobenes Examen: Quelle BFS (wie Block 3.3.5)	sfsOGradData		Rückmeldung mit Informationen über das gelieferte Examen
3.3.6 Fehlerinformationen (Fehlerblock)	error		Informationen betreffend Fehler, welche von der HS validiert werden können
3.3.7 Inkohärenzinformationen (Inkohärenzblock)	warning		Information über Inkohärenzen
End Studierende mit bestandenen Examen			
End Datei			

Beispiele für Fehlerblöcke und Inkohärenzblöcke siehe Ende von Kapitel 4.2.1

WICHTIG: Nur das im [Internet](#) (-> Vorlagen für die Datenlieferung) verfügbare detaillierte XML-Schema) gilt! Dieses beinhaltet die Validierungs-Grundregeln.

Beispiele für Fehlerblöcke und Inkohärenzblöcke

	tag	exemple
3.2.3 Fehlerinformationen (Fehlerblock)	error	
Fehlernummer	errorNumber	30
Kurze Fehlermeldung	errorMessageShort	Alter des/der Studierenden
Lange Fehlermeldung	errorMessageLong	Studierende/r zu jung
Erlaubnis zur Bestätigung des Fehlers	overwrite	True (Bestätigung ist möglich)
Bestätigung durch Datenlieferanten	dpValidation	True (bestätigt die Richtigkeit der gelieferten Daten)
Kommentar des Datenlieferanten zur Bestätigung des Fehlers	dpValidationComment	Haben in der Datenbank überprüft, dass Geburtsdatum korrekt ist
End Fehlerinformationen (Fehlerblock)		
3.2.4 Inkohärenzinformationen (Inkohärenzblock)	warning	
Inkohärenznummer	warningNumber	20
Kurze Inkohärenzmeldung	warningMessageShort	Datum Ausstellung Studienberechtigungsausweis
Lange Inkohärenzmeldung	warningMessageLong	Datum Ausstellung Studienberechtigungsausweis entspricht nicht den Daten im SHIS
Erlaubnis zur Bestätigung des Fehlers	overwrite	True (Bestätigung ist möglich)
Bestätigung durch Datenlieferanten	dpValidation	True (bestätigt die Richtigkeit der gelieferten Daten)
Kommentar des Datenlieferanten zur Inkohärenz	dpValidationComment	Überprüft, geliefertes Datum ist korrekt
End Inkohärenzinformationen (Inkohärenzblock)		

Der Fehlerblock und der Inkohärenzblock werden jedes Mal wiederholt, wenn ein Fehler oder eine Inkohärenz gekennzeichnet wird

Weiter wird ein **Statistik-Inkohärenzblock** erstellt. Dieser weist eine statistische Auswertung über die Kohärenz zwischen den gelieferten Daten mit der bestehenden Zeitreihe im SHIS aus. Beispiel: In einer Fachrichtung werden auffallend mehr Studierende ausgewiesen, als in der statistischen Zeitreihe der bisher gelieferten Daten. Die Hochschulen haben die Möglichkeit diese Abweichung zu validieren und zu kommentieren.

Ebenfalls wird den Hochschulen ein **Fehlerblock: Übersicht Anzahl Fehler** retourniert, welcher eine allgemeine Information über die Anzahl jedes Fehlertyps beinhaltet.

Ein letzter Block weist diejenigen gelieferten Gemeindecodes aus, welche nicht mehr aktuell sind.

4.2.2 CSV Format

Die Hochschulen, die nicht in der Lage sind, die Daten im XML Format zu liefern, können dies im CSV Format tun. Die untenstehende schematische Darstellung beschreibt den Inhalt der Kolonnen.

Austausch der Studierendendaten in der CSV-Struktur

Vorlauf-Record				
	1 Kennzeichnung des Vorlauf-Records	num	3	Konstante 610
	2 Instanz, w welche die Daten liefert	num	4	Code Instanz
	3 Referenzjahr	num	4	JJJJ
	4 Studiensemester	num	1	Code Semester
	5 Datum der Erstellung der Datei	num	8	JJJJMMTT
Studierende				
	1 Kennzeichnung des Records	num	3	Konstante 611
	2 Hochschule	num	4	Nomenklatur Teilschule/Departemente
	3 Referenzjahr	num	4	JJJJ
	4 Studiensemester	num	1	Code Semester
	5 Matrikelnummer	num	8	MMMMMMMM
	6 Geschlecht	num	1	Code Geschlecht
	7 Geburtsdatum	num	8	JJJJMMTT
	8 Studienberechtigungsau sw eis	num	2	Nomenklatur Ausw eis
	9 Ausstellungsort des Ausw eises	num	5	Nomenklatur Ausstellungsort
	10 Jahr der Ausstellung des Ausw eises	num	4	JJJJ
	11 Wohnort vor Studienbeginn	num	4	Nomenklatur Gemeinde/geo. Gebiet
	12 Staatsangehörigkeit	num	4	Nomenklatur Länder
	13 Studienstufe	num	2	Code Studienstufe
	14 Studiengang	num	4	Nomenklatur Studiengang
	15 Urlaubsstatus	num	1	Code Urlaubsstatus
	16 Ausbildungsform	num	1	Code Ausbildungsform
	Zusätzlichen Variablen			
	17 AHV/13Nr	num	13	eCH-0044
18 Kooperation	num	2	Code Kooperation (leer lassen)	
Bestätigung des Records				
	Validierung	num	1	1=ja / 0=nein
	Kommentar	alpha		Wenn Validierung=1, Kommentar/Erläuterung obligatorisch

Muster für Studierendenslieferungen im CSV-Format siehe [Internet](#) -> Vorlagen für die Datenlieferung -> semfhaustauschcsv.xlsx

Die Codes der entsprechenden Variablen können in Kapitel 3 nachgeschlagen werden. Die Nomenklaturen sind im [Internet](#) verfügbar.

Austausch der Examensdaten in der CSV-Struktur

Vorlauf-Record				
	1 Kennzeichnung des Vorlauf-Records	num	3	Konstante 610
	2 Instanz, w elche die Daten liefert	num	4	Code Instanz
	3 Referenzjahr	num	4	JJJJ
	4 Datum der Erstellung der Datei	num	8	JJJJMMTT
	5 Anfang der Examensperiode	num	6	JJJJMM (fakultativ, w ird nicht kontrolliert)
	6 Ende der Examensperiode	num	6	JJJJMM (fakultativ, w ird nicht kontrolliert)
Abschluss				
	1 Kennzeichnung des Records	num	3	Konstante 615
	2 Hochschule	num	4	Nomenklatur Teilschule/Departemente
	3 Examensdatum	num	6	JJJJMM
	4 Matrikelnummer	num	8	MMMMMMMM
	5 Studiengang	num	4	Nomenklatur Studiengang
	6 Prüfungsstufe	num	2	Code Prüfungsstufe
	Zusätzlichen Variablen			
	7 AHV13Nr	num	13	eCH-0044
8 Kooperation	num	2	Code Kooperation (leer lassen)	
Bestätigung des Records				
	Validierung	num	1	1=ja / 0=nein
	Kommentar	alpha		Wenn Validierung=1, Kommentar/Erläuterung obligatorisch

Muster für Examenslieferungen im CSV-Format siehe [Internet](#) -> Vorlagen für die Datenlieferung
 -> examfhaustauschcsv.xlsx

Die Codes der entsprechenden Variablen können in Kapitel 3 nachgeschlagen werden. Die Nomenklaturen sind im [Internet](#) verfügbar.

4.3 Plausibilisierungsregeln

4.3.1 Plausibilisierung der Studierendendaten

Kontrolle der Gültigkeit der gelieferten Informationen

Gelieferte Variable	Beschreibung der Plausibilisierungsregel
Alle	Überprüft, ob alle obligatorischen Felder ausgefüllt worden sind.
Alle	Überprüft die Gültigkeit des Codes gemäss den entsprechenden Nomenklaturen im Technischen Handbuch oder gemäss Codelisten im Internet .

Kontrolle der Gültigkeit des persönlichen Identifikators

Gelieferte Variable	Beschreibung der Plausibilisierungsregel
Matrikelnummer (SMN)	Muss den Überprüfungsregeln (siehe Anhang) entsprechen.
AHV13 Nummer (AHVN13)	Muss den Überprüfungsregeln in den Leitlinien (siehe Internet) entsprechen.
Kohärenz SMN-AHVN13	Überprüft, ob die SMN und die AHVN13 übereinstimmen (Ausnahme Neustudierende in DB).

Konstruierte Variablen und indirekte Tests

Konstruierte Variable	Betroffene Variablen	Beschreibung der Plausibilisierungsregel
Alter des/der Studierenden im betreffenden Semester	Geburtsdatum und Referenzjahr	Das Alter darf nicht weniger als 16 und nicht mehr als 70 Jahre betragen, es sei denn, diese Information sei schon so in der SHIS-Datenbank gespeichert.
Alter des/der Studierenden zur Zeit des Erwerbs des Studienberechtigungsausweises	Geburtsdatum und Jahr der Ausstellung des Studienberechtigungsausweises	Das Alter darf nicht weniger als 15 und nicht mehr als 70 Jahre betragen, es sei denn, diese Information sei schon so in der SHIS-Datenbank gespeichert.
Kombination Teilschule und Fachrichtung	Teilschule, Fachrichtung, Studienstufe und Ausbildungsform	Testet die Kohärenz zwischen Teilschule, Fachrichtung, Studienstufe und Ausbildungsform gemäss Angaben der für die Anerkennung der Studiengänge zuständigen Instanzen.
Kombination Studienberechtigungsausweis, Ort und Jahr der Ausstellung des Ausweises	Studienberechtigungsausweis, Ort und Jahr der Ausstellung des Studienberechtigungsausweises	Testet, ob die Kombination der Informationen Studienberechtigungsausweistyp, -Ort und -Jahr der Ausstellung möglich ist.

Plausibilisierung aufgrund der schon in der SHIS-Datenbank enthaltenen Informationen

Gelieferte Variable	Beschränkungen
Wohnort vor Studienbeginn (Wohnort zum Zeitpunkt des Erwerbs des Studienberechtigungsausweises)	Muss identisch sein mit dem Wert in der Datenbank (DB).
Studienberechtigungsausweis	Muss identisch sein mit dem Wert in der Datenbank (DB).
Ausstellungsort des Studienberechtigungsausweises	Muss identisch sein mit dem Wert in der Datenbank (DB).
Jahr der Ausstellung des Studienberechtigungsausweises	Muss identisch sein mit dem Wert in der Datenbank (DB).
Geschlecht	Muss identisch sein mit dem Wert in der Datenbank (DB).
Geburtsdatum	Muss identisch sein mit dem Wert in der Datenbank (DB).

Elimination der Doppelimmatrikulationen

Doppelimmatrikulationen innerhalb derselben Hochschule

Gelieferte Variable	Beschränkungen
Matrikelnummer (SMN)	Pro Semester wird nur ein Record akzeptiert. Jede Mehrfachimmatrikulation wird der betroffenen Hochschule zwecks Elimination gemeldet.

4.3.2 Plausibilisierung der Examensdaten

Die Tests der gelieferten Variablen sind mit denjenigen der Studierendenerhebung identisch. Es werden jedoch auch spezifische Tests für die Examensdaten durchgeführt.

Plausibilisierungen aufgrund der schon in der SHIS-Datenbank enthaltenen Informationen

Gelieferte Variable	Beschränkungen
Matrikelnummer (SMN)	Ein Studierenden-Record bzw. Semester muss in der Datenbank existieren.
Fachrichtung des Examens	Muss identisch sein mit dem Wert der Fachrichtung des letzten gemeldeten Semesters.
Prüfungsstufe	Muss identisch sein mit dem Wert der Studienstufe des letzten gemeldeten Semesters.

Elimination der Doppelimmatrikulationen

Gelieferte Variable	Beschränkungen
Matrikelnummer (SMN)	<p>Mehrere Examen pro Person / Matrikelnummer werden akzeptiert. Allerdings nur ein Record pro Examen für dieselbe Fachrichtung und dieselbe Studienstufe.</p> <p>Mehrfachlieferungen werden ausgewiesen und müssen von der Hochschule bestätigt oder korrigiert werden.</p>

4.3.3 Provisorische und definitive Statistik

Gleichzeitig mit der Datenplausibilisierung wird eine **provisorische Statistik** erstellt mit dem Ziel, über den Inhalt der Datenlieferung zu informieren. Diese Statistik wird den Datenlieferanten zur Verfügung gestellt, die den Inhalt **sorgfältig kontrollieren** müssen, damit allfällige Korrekturen vorgenommen werden können. In dieser Phase wird ersichtlich, wenn beispielsweise ein Teil der Studierenden oder Abschlüsse fehlt. Diese Kontrolle ist auch deshalb sehr wichtig, **weil alle Korrekturen, die zu einem späteren Zeitpunkt der Erhebung vorgenommen werden, einen viel grösseren Arbeitsaufwand nach sich ziehen.**

Die **definitive Statistik** dient einerseits dazu, die Datenlieferanten - nach den diversen Tests und ggf. Korrekturen - über die Situation an ihrer Hochschule zu informieren. Andererseits stellt die Statistik eine Qualitätsgarantie dar, indem sie von der Hochschule unterzeichnet und somit validiert wird.

4.4 Schweizerische Matrikelnummer

4.4.1 Bedeutung

Die Matrikelnummer dient zur Identifikation der einzelnen immatrikulierten Person in der Schweizerischen Studierenden-Datei. Die studierende Person behält die ihr zugeordnete Nummer während ihrer ganzen Studienzzeit, also auch dann, wenn sie die Hochschule wechselt oder wenn sie ihr Studium unterbricht. Sie behält die Nummer auch über den Studienabschluss hinaus, beispielsweise wenn sie in späteren Jahren ein Nachdiplomstudium aufnimmt oder ein zweites Studium anfängt. Auf diese Weise können alle über sie anfallenden Informationen zu einem Überblick über ihren Studienverlauf zusammengefügt werden: jede Nummer darf daher nur einmal vergeben werden.

Name und Personalien der Studierenden sind in der Matrikelnummer nicht enthalten, um jede missbräuchliche Verwendung der zentral gespeicherten Daten zu verhindern.

4.4.2 Zusammensetzung der Matrikelnummer

Die Matrikelnummer ist eine achtstellige Zahl. Die ersten zwei Stellen geben das Studienjahr an, in dem der/die Nummerinhaber/in das Studium in der Schweiz aufnimmt. Ein Studienjahr umfasst ein Herbst- und ein Frühjahrssemester, überstreicht also zwei Kalenderjahre. Für die Zwecke des SHIS wird das Studienjahr mit der Zahl des Kalenderjahres bezeichnet, in dem es beginnt. Beispiel: Das Studienjahr 2011/12 setzt sich zusammen aus dem Herbstsemester 2011/12 und dem Frühjahrssemester 2012. Die im Studienjahr 2011/12 zugeteilten Matrikelnummern beginnen mit der Zahl 11.

Die letzte (achte) Stelle wird durch eine Prüfziffer gebildet, die aus den sieben ersten Ziffern nach dem System IBM Basis 10 errechnet wird.

Beispiel

Basisnummer **7 2 8 3 6 5 9**

Von links her die 1., 3., 5. und 7. Ziffer verdoppeln: **14 2 16 3 12 5 18**

Alle Ziffern zusammenzählen: $1+4+2+1+6+3+1+2+5+1+8 = 34$

Ergänzen auf die nächsthöhere mit Null endende Zehnerzahl = 6

Vollnummer (mit Prüfziffer): **7 2 8 3 6 5 9 6**

Graphisch wird die achtstellige Zahl 72836596 zwecks guter Lesbarkeit wie folgt dargestellt:
72-836-596

4.4.3 Generieren der Nummern, Bedrucken der Etiketten

Das Bundesamt für Statistik stellt den Hochschulen Selbstklebeetiketten zur Verfügung; je drei Etiketten werden mit der gleichen Matrikelnummer bedruckt.

Die Etikette mit der zusätzlichen Aufschrift UNIVERSITES SUISSES und dem Schweizerkreuz ist zum Aufkleben **auf das Original** des Studienberechtigungsausweis bestimmt (Maturitätszeugnis, Zeugnis über bestandene Zulassungsprüfung, Diplom usw.). Bei einseitigen Ausweisen ist die Etikette auf deren Rückseite zu kleben, bei Büchlein auf die Rückseite der letzten Seite. Die beiden übrigen Etiketten dienen der Hochschuladministration.

4.4.4 Vorgehen bei der Kontrolle und Vergabe der Matrikelnummer

Damit keiner Person mehr als eine Matrikelnummer zugeteilt wird, ergreifen die Hochschulen grundsätzlich zwei Kontrollmassnahmen, die sich gegenseitig ergänzen:

- **Wichtig:** Bei der *Einschreibung* muss eine Person angeben, ob sie bereits einmal an einer Fachhochschule, einer Pädagogischen Hochschule oder einer universitären Hochschule der Schweiz immatrikuliert war; *diese Personen verfügen bereits über eine Matrikelnummer.*
- Anbringen/Kontrolle der Klebeetikette auf Studienberechtigungsausweis: Wenn sich eine Person erstmals an einer schweizerischen Hochschule (Fachhochschule, Pädagogische Hochschule, universitäre Hochschule) einschreibt, wird ihr die Matrikelnummer auf die Rückseite des Studienberechtigungsausweises (gymnasiale Maturität, Berufsmaturität, anderer Ausweis, Originaldokument der Zulassungsbescheinigung) geklebt. Bei jeder Person, die sich neu einschreibt, **prüft die Hochschule**, ob sich auf der Rückseite des Studienberechtigungsausweises bereits eine Matrikelnummer befindet. Ist dies der Fall, so wird die bestehende Matrikelnummer übernommen.

Empfehlung des Fachhochschulrates vom 20.01.2000 betreffend Matrikelnummern:

In den Spezialfällen, in denen Studienanwärterinnen und –anwärter nicht auf Grund vorliegender Originalzeugnisse (z.B. Berufsmaturazeugnis, Maturazeugnis, eidg. Fähigkeitszeugnis o.ä.) aufgenommen werden (z.B. bei Aufnahmeverfahren «sur dossier») soll die BFS-Matrikelnummer auf das Originaldokument der Zulassungsbescheinigung z.H. der Anwärtlerin oder des Anwärters geklebt werden, welche in deren Besitz bleibt und für den Fall aufbewahrt werden muss, dass ein Studienwechsel oder ein Übertritt stattfindet.

Das Generieren der Matrikelnummern und der Druck dieser Nummern auf die Selbstklebeetiketten wird vom Bundesamt für Statistik besorgt. Die Hochschulen erhalten rechtzeitig vor Beginn des neuen Studienjahres eine genügende Anzahl Matrikelnummern. Es steht jeder Hochschule frei, in welcher Reihenfolge sie die zugeteilten Nummern vergeben will.

Eine einmal vergebene Matrikelnummer darf nicht mehr vom Zulassungszeugnis entfernt werden. Eine bestehende Matrikelnummer, die von einer anderen Universität, ETH, Fachhochschule oder Pädagogischen Hochschule vergeben worden ist, muss *in jedem Fall* übernommen werden!

4.4.5 Grundsätze zur Beibehaltung der Matrikelnummer

Seit dem Herbstsemester 2012/13 erfasst das Bundesamt für Statistik (BFS) die AHVN13 der Studierenden sämtlicher Schweizer Hochschulen. Sehr schnell stellte sich die Frage, ob die Vergabe einer Matrikelnummer für die Studierenden weiterhin sinnvoll ist, zumal die AHVN13 auch als Identifikator dient.

Das BFS erhebt im Rahmen des Schweizerischen Hochschulinformationssystems (SHIS) seit 1972 die Einzeldaten der Studierenden für die universitären Hochschulen (UH), seit 1997 jene für die Fachhochschulen (FH) und seit 2001 jene für die Pädagogischen Hochschulen (PH). Die Erhebung dieser Einzeldaten war nur dank der schweizerischen Matrikelnummer möglich. Mit diesem einheitlichen Identifikator kann der Bildungsverlauf der Studierenden über das gesamte SHIS verfolgt werden. Diese Funktion ist für die Erstellung der zur Studienfinanzierung benötigten Statistik unerlässlich und wird von allen Kantonen und vom Bund gewünscht.

Der Ersatz der Matrikelnummer durch die AHVN13 hat weitreichende Folgen, denn die SHIS-Datenbank beinhaltet keine Angaben zur AHVN13 für einen Zeitraum von 40 Jahren (UH) bzw. 15 oder 11 Jahren (FH und PH). Jedes Jahr nimmt eine gewisse Anzahl Personen, die früher schon studiert hatten, wieder ein Studium auf. Mit der Matrikelnummer ist es möglich, diese Personen zu identifizieren und ihnen im Hinblick auf die Kriterien der Studienfinanzierung den richtigen Status zuzuweisen. Ohne diese Nummer würden sie nicht erkannt und damit als neue Studierende erfasst, für die andere Finanzierungskriterien gelten als für Personen in einem Zweitstudium. Auch die Gesamtzahl der Studiensemester könnte nicht mehr berechnet werden.

Überdies kommt es häufig vor, dass Personen aus dem Ausland bei der Immatrikulation im ersten Semester noch keine AHVN13 besitzen. Entsprechend sind die Hochschulen nicht in der Lage, diese Information ab Studienbeginn zu liefern, und ohne Matrikelnummer würde zu diesem Zeitpunkt kein Identifikator für diese Personen übermittelt.

Die zur Studienfinanzierung herangezogene Statistik ist sehr genau und die zahlungspflichtigen Kantone führen angesichts der anfallenden Kosten (mehrere Zehntausend Franken pro Person und Jahr) für jede gemeldete Person strenge Kontrollen durch.

Aus diesem Grund hat das BFS entschieden, die Matrikelnummer der Studierenden in den Erhebungen beizubehalten. Dies bedeutet auch, dass diese Nummer auf dem Zulassungsausweis der Studierenden aufgeführt sein muss und dass die Hochschulen diesen Zulassungsausweis bei jeder neuen Einschreibung verlangen müssen. Nur mit diesem Grundsatz ist die eindeutige Zuordnung der Matrikelnummer garantiert.

Das BFS ist sich bewusst, dass diese Praxis für die Hochschulen mit logistischen Problemen verbunden ist. Auf lange Sicht wird die AHVN13 die schweizerische Matrikelnummer ersetzen können. Noch ist es jedoch zu früh, eine Ablauffrist festzulegen. Dieser Entscheid ist in gegenseitigem Einvernehmen mit den Vertreterinnen und Vertretern der Kantone und des Bundes zu treffen, die für die Studienfinanzierung aufkommen. Vorgängig muss eine Risikobeurteilung vorgenommen werden, um eine verlässliche Schätzung der Anzahl Personen zu erhalten, die ihr Studium später wieder aufnehmen und für die die Matrikelnummer nicht mehr erhoben würde. Mit Zeithorizont 2023/24 (d.h. zehn Jahre nach der ersten Erfassung der AHVN13) sollte eine allfällige Aufhebung der Matrikelnummer vertieft geprüft werden.

4.4.6 Rechtliche Grundlagen

Das Technische Handbuch ist das einzige Dokument, in dem erwähnt wird, dass die Etikette mit der Matrikelnummer auf dem Studienberechtigungsausweis angebracht werden muss.

Allerdings ist es wichtig zu wissen, dass das Technische Handbuch ein offizielles Dokument und Bestandteil der gesetzlichen Hierarchie von Bundesstatistikgesetz und «Verordnung über die Bundesstatistik» ist. In Artikel 17, Absatz 2, dieser Verordnung ist festgelegt, dass die zuständigen Organe die Unterlagen für die Durchführung der Erhebungen erarbeiten:

[Bundesstatistikverordnung vom 30. April 2025 \(SR 431.011\)](#)

Dies bedeutet, dass das Technische Handbuch als eine Durchführungsverordnung betrachtet werden muss.

Das Technische Handbuch SHIS und damit die Verpflichtung, die Etikette auf den Studienberechtigungsausweis zu kleben, stammt aus dem Jahr 1972 und wurde mit allen damals betroffenen Stellen erarbeitet. Diese Regel bleibt so lange gültig, wie die Matrikelnummer existiert.